BV-V/07/0663-03
Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Aktualisierung der Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Einbringer/in	*Datum*
41.7 Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schulverwaltung/Sportentwicklung/Jugend	14.12.2022

Beratungsfolge		*Sitzungsdatum*	*Beratung*
Hauptausschuss (HA)	Beschlussfassung	27.03.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	20.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Neufassung der „Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

Sachdarstellung

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 22.10.2018 wurde die „Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ neu gefasst. Damals wurden die „Satzung über die Förderung des Sport in der Hansestadt Greifswald“, die „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen des Sport in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ und die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen oder deutlichen Wertverbesserungen an Sportanlagen“ zusammengefasst.

Nach vier Jahren Arbeit mit der damals beschlossenen Satzung soll jetzt der Aufbau der Satzung besser geordnet und Unklarheiten konkretisiert werden. Die einzelnen Förderbereiche werden jeder für sich besser herausgestellt und verständlicher gemacht.

Es wurde ein neuer § 3 hinzugefügt, der den Ausschluss von der Sportförderung bei groben Verstößen gegen den Grundsatz des friedlichen Zusammenlebens, unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung und äußeren Merkmalen regelt.

Die Förderung von einzelnen Baumaßnahmen wurde in zwei Teile geteilt. Einmal in den „7.5.1 Investitionskostenzuschüsse für kleine Baumaßnahmen“ und in den „7.5.2 Investitionskostenzuschüsse für große Baumaßnahmen“. Gerade die großen Baumaßnahmen müssen mit einer langen Vorlaufzeit in Hinblick auf Förderung durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Bürgerschaft vorbereitet werden. Damit unterscheiden sie sich erheblich von den kleinen Baumaßnahmen, welche ein deutlich geringere Kosten und durch die Vereine im laufenden Jahr beantragt und ausgeführt werden.

Als weiterer wichtiger Punkt hinzugekommen ist der Nachweis einer kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit bei einer Bezuschussung der Liegegebühren nach 7.7. in Form eines aussagekräftigen Sachberichts über die Kinder- und Jugendarbeit der zurückliegenden 12 Monate.

Die hier zu beschließende Änderungssatzung der Satzung zur Förderung des Sports begründet selbst keine direkten finanziellen Auswirkungen, da der finanzielle Rahmen bzw. die Arten der möglichen Zuwendungen der gültigen Ursprungssatzung bestehen bleiben und jegliche Leistungen/ Förderungen freiwillig sind und dem Haushaltsvorbehalt des zu beschließenden Doppelhaushalts 2023/24 unterliegen. Somit bestehen nur indirekte finanzielle Auswirkungen im Rahmen des noch zu genehmigenden Haushalts.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

<u>Begründung:</u>

Anlage/n

1 Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt

Greifswald_230315 öffentlich

2 Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald_Synopse_230315 öffentlich

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen (Beschluss-Nr. BV-V/07/0663-02).

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Sportförderung

(1) Ziel der Sportförderung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie Nachwuchsleistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.

(2) Die Förderung soll

a) die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln und erhalten,
b) einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten sowie soziale Grunderfahrungen und Grundwerte vermitteln,
c) die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Gesundheit ausbilden, erhalten und wiederherstellen,
d) generationsübergreifend und integrativ wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken helfen,
e) die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken verbessern sowie
f) dem Anliegen der Gleichstellung Rechnung tragen.

(3) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden

a) indem die Arbeit der Sportorganisation finanziell und/oder materiell-technisch bzw. organisatorisch unterstützt und somit gestärkt wird und dabei vorhandene Sportangebote gesichert und erweitert sowie neue Sportangebote geschaffen werden,
b) durch die Zusammenarbeit der öffentlichen Sportverwaltung mit den Sportorganisationen auf lokaler, kommunaler und Landesebene sowie den Sportorganisationen im eigenen Wirkungskreis,
c) durch die bedarfsgerechte Erhaltung und den weiteren Ausbau des Sportanlagennetzes sowie
d) durch die Durchführung von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit großem öffentlichen Interesse sowie übergreifenden, außerschulischen Sportwettkämpfen.

§ 2
Grundsätze der Sportförderung

(1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind

a) Vereine und Verbände, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Trainings- und/oder Wettkampfbetriebs ist und die ihren Vereinssitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben sowie
b) der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V.

Die Sportorganisationen müssen einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Sports verfolgen und nachweisen, dass sie in ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leisten.

(2) Sportanlagen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:

a) Bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Sportausübung errichtet, erweitert, erhalten, erworben und umgenutzt werden,
b) Mehrzweckräume und -flächen, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind und nur gelegentlich außersportlicher Nutzung zugeführt werden,
c) Funktionsflächen und -räume als Bestandteile von Sportanlagen (z. B. Umkleideräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Technik-, Medien- und Geräteräume, Übungsleiter-/Schiedsrichter-/innenräume, Schulungsräume, Bootsstege),
d) Räume zum Lagern von Sportgroßgeräten (z. B. Bootshäuser etc.),
e) spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (wie z. B. Schießsport, Tennis, Kegeln) sowie
f) Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Das kommunale Interesse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus den unter § 1 Abs. (2) genannten Zwecken der Sportförderung.

(4) Gegenstand der institutionellen Förderung ist nicht ein einzelnes abgegrenztes Vorhaben, sondern die Institution als solche. Institutionelle Förderungen sind regelmäßig auf eine gewisse Dauer angelegt. Im Gegensatz hierzu beziehen sich Projektförderungen auf zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Einzelvorhaben.

(5) Eine Kernsportanlage im Sinne dieser Satzung ist eine genormte ungedeckte oder gedeckte Sportanlage. Sie soll in der Regel den Wettkampfanforderungen der Fachverbände oder dem Rahmenplan Schulsport entsprechen und für Übungs- und Trainingszwecke nutzbar sein.

(6) Eine Spezialsportanlage im Sinne dieser Satzung ist eine Sportanlage, die nur für eine spezielle Sportart genutzt wird (z. B. Kegelbahn, Bogensportanlage).

(7) Trendsport im Sinne dieser Satzung ist eine Bezeichnung für neue Sportarten, die sich von traditionellen Sportarten abgrenzen lassen und nicht als Breitensport einzuordnen sind.

(8) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ihre Sportinfrastruktur auf Grundlage der jeweilig gültigen Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung stellen.

§ 3
Ausschluss von der Sportförderung

Die Universität- und Hansestadt Greifswald und die Greifswalder Sportorganisationen fördern das friedliche Zusammenleben aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung und äußeren Merkmalen. Entsprechend des Beschlusses BV-P-ö/07/0076-03 der Bürgerschaft vom 14. Juni 2021 behält sich die Universität- und Hansestadt Greifswald vor, bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Grundsätze, die betreffende Sportorganisation gemäß des „Anti-Rassismus-Konzeptes für den Sport in Greifswald“ temporär oder dauerhaft von der Sportförderung auszuschließen. Vor einer endgültigen Entscheidung sind der zuständige Fachausschuss der Bürgerschaft für Sport im Rahmen einer Beschlussvorlage und der Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. zu beteiligen.

§ 4
Mittel der Sportförderung

(1) Für die Erfüllung ihrer freiwilligen Aufgaben gewährt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich Zuwendungen zur Förderung des Sports nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Bürgerschaft über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Der Sport wird insbesondere gefördert durch

a) den Bau und die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstiger Flächen für die sportliche Betätigung,
b) die Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen und Gebäude im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie
c) Zuwendungen an die Sportorganisationen im Sinne von § 2 Abs. 1.

II. Sportstätten

§ 5
Grundsätze der Planung und Beteiligung

(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports vorrangig zum Vereinssport berücksichtigt werden.

(2) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen. Ziele und Maßnahmen zum Bau, zum Erhalt und zur Sanierung von Sportstätten sind in einem Sportentwicklungsplan darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

(3) Die für die Nutzung von Sportstätten in Betracht kommenden Bedarfsgruppen (z. B. Sportorganisationen, Schulen, Kindertagesstätten) sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung oder wesentlichen Umgestaltungen und Änderungen öffentlicher Sportstätten durch rechtzeitige Anhörung zu beteiligen. Dies wird durch Anhörung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V., der Stadtverwaltung Greifswald und des zuständigen Fachausschusses sichergestellt.

(4) Eine ausreichende Anzahl an Sportstätten ist auf Grundlage der jeweils aktuellen Sportentwicklungsplanung wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.

§ 6
Bereitstellung von Sportstätten

(1) Die nach § 5 dieser Satzung dargestellte Sportstätteninfrastruktur kann den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der „Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft".

(2) Werden Flächen und Räumlichkeiten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, außerhalb der „Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft", an als förderungswürdige anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt, richtet sich das Entgelt nach objektiven Faktoren und darf höchsten dem ortsüblichen Entgelt für solche Räumlichkeiten entsprechen und sind einzelvertraglich zu regeln.

III. Finanzielle Förderung

§ 7
Zuwendungen

Zuwendungsberechtigt sind Sportorganisationen gemäß § 2 Abs. 1, wenn

a) die Sportorganisation mindestens 31 Mitglieder hat,
b) die Sportorganisation Mitgliedsbeiträge erhebt, die für Erwachsene mindestens 60 Euro/Jahr betragen (außer bei Ausnahmeregelungen für spezielle Zielgruppen z.B. aus sozialen Gründen gemäß Satzung),
c) der Zweck der Sportorganisation (gemäß Satzung) ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann und
d) dem Antrag auf Zuwendung die Mitgliederstatistik mit Stichtag 01.01. beiliegt, die über ihre eingetragenen Mitglieder einschließlich der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Auskunft geben muss.

7.1 Rückerstattungen von Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportorganisationen, die eigenverantwortlich Sportstätten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, betreiben, die Miet- und Pachtgebühren bzw. Erbbauzinsen anteilig erstatten. Die Rückerstattung der Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen soll dann wie folgt gewährt werden:

bis zu 100% — wenn mindestens 25 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind und diese regelmäßig sportlich betreut werden oder die Sportorganisation mindestens 150 Mitglieder nachweist und kommunale Interessen vertreten,

bis zu 80% — wenn Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Mitglieder der Sportorganisation sind oder die Sportorganisation mindestens 50 Mitglieder hat und kommunale Interessen vertritt,

bis zu 50% wenn die Sportorganisation an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.

(2) Sportorganisationen, die für ihre Geschäftstätigkeit Räumlichkeiten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, angemietet haben, kann anteilig die Kaltmiete erstattet werden. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten je Kalenderjahr:

bis zu 75% wenn die Sportorganisation über 1.500 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,

bis zu 55% wenn die Sportorganisation über 1.000 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,

bis zu 35% wenn die Sportorganisation über 150 Mitglieder gesamt oder mindestens 10 % Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.

(3) Dabei darf die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe die zuletzt an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlte Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen nicht übersteigen. Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen.

(4) Jedem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(5) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

7.2 Zuschüsse für Betriebskosten

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportorganisationen, die eigenverantwortlich Sportstätten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, betreiben, anteilige Zuschüsse für Betriebskosten zahlen. Die Grundlage für die Zuwendungshöhe bildet die Abrechnung der tatsächlichen Betriebskosten des Vorjahres. Betriebskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten für Heizkosten, Strom, Wasser, Abwasser, Gebäude-, Sportanlagen- und Sportgeräteversicherungen sowie Kosten für Schornsteinfeger, Abfallentsorgung und Straßenreinigung.

(2) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen.

(3) Jedem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw.

Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(4) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

7.3 Förderung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e.V.

(1) Dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. werden zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zwei Räume, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, im Volksstadion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Karl-Liebknecht-Ring 2, gemäß des Haushalts-Beschlusses der Bürgerschaft HA-166/17 vom 27.09.2016 mietzinsfrei überlassen. Weitere Details werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

7.4 Zuschüsse zu Sport(groß)veranstaltungen

(1) Sportveranstaltungen leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Sports in der Stadt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterstützt die Sportorganisationen bei der Durchführung nationaler und internationaler Sportwettkämpfe in Greifswald, die von großem öffentlichem Interesse sind, sowie bei außerschulischen Sportfesten. In Ausnahmefällen können auch Veranstaltungen sportlicher Initiativen unterstützt werden, wenn die Veranstaltung ausdrücklich einen integrativen Charakter hat.

(2) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung beizufügen. Die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sind vollständig darzustellen. In Ausnahmefällen sind auch unterjährig gestellte Anträge möglich (z. B. bei nach dem 31.03. bekannt gegebener Qualifizierung für Wettkämpfe) in Abhängigkeit noch vorhandener Haushaltsmittel.

(3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und kann bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Fehlbetragsfinanzierung ausgezahlt werden. Eine kommunale Parallelförderung für den gleichen Verwendungszweck ist in jedem Fall auszuschließen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

7.5 Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen

Zuwendungsberechtigten Sportorganisationen kann für die Durchführung von Neubau-, Sanierungs- bzw. Modernisierungsvorhaben sowie die dazugehörigen Planungsleistungen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken mit langfristigen[1] Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen (z. B. Erbbaurecht) ein Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Damit wird die nachhaltige Verbesserung, die Nutzwertsteigerung sowie der Erhalt und Ausbau der Sportanlagen unterstützt und dient in der Folge zur qualitativen und quantitativen Absicherung des Sportangebots in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(1) Es kann die Modernisierung, Instandsetzung, Erweiterung und Umbau von

[1] Mindestens 25 Jahre Pachtvertragslaufzeit ab Datum der Antragstellung.

a) Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen)
b) Spezialsportanlagen (für zum Beispiel Tennis, Kegeln, Wassersport und Schießsport)
c) Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen
d) Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten
e) der vorhandenen Gebäude- und Sportanlagenstruktur zur nachhaltigen Verringerung der Betriebskosten (Heizung, Licht, Warmwasser) und Minderung des Wasserbedarfs (Beregnung Sportanlagen, Nutzung von Regenwasser)

unterstützt werden.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Erschließungsleistungen außerhalb des Geländes der Sportstätte
b) Ausgaben für die Erstellung von Zugangsstraßen und Parkplätzen
c) Ausgaben für Teile der Sportstätte, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen (Beispiel: Wohnungen)
d) Ausgaben für den Grunderwerb
e) Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

(3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Der Mittelabruf hat nach Fortschritt der Investitionsmaßnahme zu erfolgen. Eine Parallelförderung (z. B. durch den LSB) ist zulässig und erwünscht und im Kosten-/Finanzierungsplan mit aufzuführen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

7.5.1 Investitionskostenzuschüsse für kleine Baumaßnahmen

(1) Ein Investitionskostenzuschuss kann bei Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf mindestens 2.500 Euro und die beantragte Förderungssumme darf 20.000 Euro nicht überschreiten.
b) Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport muss bei Bedarf möglich sein.
c) Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
d) Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerzielle Interessen verbunden werden.
e) Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme.
f) Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

(2) Die Beantragung der Zuwendung hat spätestens bis zum 31.03. für das aktuelle Kalenderjahr unter vollständiger Angabe aller folgenden Punkte zu erfolgen:

a) Beschreibung der geplanten Baumaßnahme,
b) Geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung,
c) Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs,
d) Realisierungszeitraum,

e) Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse sowie
f) Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

(3) Sollten im laufenden Kalenderjahr noch finanzielle Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen, können Anträge für Baumaßnahmen bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Alle anderen Anforderungen an eine Förderung bleiben davon unberührt.

(4) Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist dem für Sport zuständigen Fachausschuss ein mit dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. abgestimmter Vorschlag der Stadtverwaltung Greifswald für eine Prioritätenliste der gestellten Anträge mit der endgültigen Höhe des Investitionskostenzuschusses als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

(5) Die Sportorganisation muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation der Sportorganisation ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen.

(6) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt in der Regel 50% des Eigenanteils der Sportorganisation.

(7) Die Sportorganisation muss sicherstellen, dass der der Antragstellung zugrunde liegende Zuwendungszweck mindestens für die Gesamtdauer der Abschreibung aufrechterhalten wird. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

(8) Die Sportanlage soll über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zweimal pro Jahr für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen. Hierauf kann durch die Sportorganisation die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich von der Sportorganisation.

(9) Über die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.

7.5.2 Investitionskostenzuschüsse für große Baumaßnahmen

Große Baumaßnahmen stellen die Sportorganisationen vor eine immense Herausforderung. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald möchte im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Sportorganisationen dabei unterstützen. Deshalb ist es notwendig, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ihre bürgerschaftlichen Gremien schon vor der Antragstellung über die Maßnahme informiert und einbezogen wird. Nur so können die finanziellen Mittel bei einem positiven Votum des zuständigen Fachausschusses für Sport in der Haushaltssatzung eingeplant und später durch die Bürgerschaft bestätigt werden.

(1) Ein Investitionskostenzuschuss kann bei vollständigem Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport muss bei Bedarf möglich sein.

b) Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
c) Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerzielle Interessen verbunden werden.
d) Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme.
e) Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

(2) Die Beantragung der Zuwendung hat spätestens bis zum 31.08. für das Folgejahr unter vollständiger Angabe aller folgenden Punkte zu erfolgen:

g) Beschreibung der geplanten Baumaßnahme,
h) Geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276,
i) Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs,
j) Realisierungszeitraum,
k) Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse sowie
l) Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

(3) Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. beizufügen.

(4) In einem Zuwendungsbescheid können weitere Auflagen oder Bedingungen formuliert werden.

(5) Die endgültige Höhe des Investitionskostenzuschusses wird durch die Bürgerschaft im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Bürgerschaft festgelegt. Dem für Sport zuständigen Fachausschuss ist ein mit dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. abgestimmter Vorschlag der Verwaltung für eine Prioritätenliste der gestellten Anträge als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

(6) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt in der Regel 50% des Eigenanteils der Sportorganisation. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit den in Abs. (3) benannten Beteiligten eine Anteilsfinanzierung des Eigenanteils von bis zu 90% gewährt werden.

(7) Es ist ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu stellen. Die städtische Förderung ist abhängig von einem positiven Bescheid des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Im Einzelfall und unter Einbeziehung des zuständigen Fachausschusses für Sport und des Sportbund Greifswald e.V. kann davon abgewichen werden.

(8) Eine Übernahme der Kosten für eine Vorplanung mit Kostenschätzung zur Antragstellung beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Projektplanung kann im laufenden Jahr beantragt und **mit bis zu 90%** unterstützt werden.

(9) Die Sportorganisation muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation der Sportorganisation ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen.

(10) Die Sportorganisation muss sicherstellen, dass der der Antragstellung zugrunde liegende Zuwendungszweck mindestens für die Gesamtdauer der Abschreibung aufrechterhalten wird. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

(11) Die Sportanlage soll über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zweimal pro Jahr für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen. Hierauf kann durch die Sportorganisation die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich von der Sportorganisation.

(12) Über die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.

7.6 Beschaffung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Sport(groß)geräten

(1) Zuwendungsberechtigten Sportorganisationen kann für die Beschaffung von Sport(groß)geräten und -zubehör sowie Spezialanlagen und Fahrzeugen (z. B. Motoren, Zeitmessanlagen, Boote, Technische Sportanlagen) mit einem Wert von mindestens 1.000 Euro, die dauerhaft die Sportmöglichkeiten verbessern, ein Zuschuss gewährt werden. Die Zuwendung dient zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und unterstützt besonders Vereinsneugründungen bei der Erstbeschaffung.

(2) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt 50 % des Eigenanteils, wenn Gegenstand der Förderung durch andere Fördermittel kofinanziert ist (z. B. Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.), und 40 % der Gesamtmaßnahme, wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen.

(3) Die Sportorganisation muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation der Sportorganisation ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen.

(4) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen. Für außerplanmäßige Beschaffungen aufgrund einer Notsituation können auch unterjährig Anträge zugelassen werden, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Einschätzung einer Notsituation erfolgt durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung Greifswald.

(5) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Eine Parallelförderung (z. B. durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.) ist zulässig. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

7.7 Bezuschussung der Liegegebühren (im Stadthafen Wieck)

(1) Aufgrund der prädestinierten Lage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am Ryck und dem Greifswalder Bodden kommt dem Wassersport, und hier insbesondere dem Segelsport, eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung des Segelsports ist mit zusätzlichen und damit deutlich höheren Kosten für die Nutzung der Sportstätten gemäß der jeweils aktuell gültigen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbunden als in anderen Sportarten. Im Sinne einer Härtefallregelung können deshalb Zuschüsse für die Nutzung der Hafenliegeplätze an Zuwendungsberechtigte geleistet werden. Die Belange des Kinder- und Jugendsports sind hier besonders zu beachten.

(2) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung der Liegegebühren (gemäß jeweils aktuellen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anteilig zum Ende des Kalenderjahres in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt.

(3) Der jährliche Zuschuss beträgt 50% der tatsächlichen Liegegebühren, wenn die Sportorganisation eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit nachweist. Dem Antrag ist ein aussagekräftiger Sachbericht über die Kinder- und Jugendarbeit für die zurückliegenden 12 Monate beizufügen. Übrige Zuschüsse sind davon unberührt.

(4) Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres unter Angabe der tatsächlichen jährlichen Kosten zu erfolgen.

(5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

7.8 Bezuschussung von hauptamtlichen Vereinssportlehrerinnen oder -lehrern (Sportlehrkraft) und Sportbund Hansestadt Greifswald e. V.

(1) Die Universitäts- und Hansestadt kann für Trainer*innenstellen in Landesleistungszentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden, sowie für den/die Vereinsberater*in des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation, Durchführung und Absicherung des leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport sowie des Behindertensports und die professionelle Beratung der Sportorganisationen.

(2) Die formlose Beantragung hat spätestens zum 31.10. für das Folgejahr zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen. Die Antragstellung erfolgt bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(3) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen einmalig in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist zulässig. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

(4) Der Personalkostenzuschuss für Trainer*innenstellen in Landesleistungszentren kann bei Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Sportlehrkraft entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens einer EG 9c, Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden.
b) Die Sportlehrkraft verfügt über eine (sport-)pädagogische Ausbildung bzw. eine gültige DOSB-Trainerlizenz mindestens der Stufe B und leistet als Vollzeitkraft mindestens 20 Arbeitsstunden direkte Sportbetreuung.
c) Die Sportorganisation verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung laut aktueller Mitgliederstatistik des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e. V. über mindestens 1.000 Mitglieder.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Satzung. Für bestehende Arbeitsverträge können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Der Personalkostenzuschuss für Trainer*innenstellen in Landesleistungszentren kann maximal 5.000 Euro pro Jahr für eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden) und 2.500 Euro für eine Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) als Kofinanzierung betragen.

(6) Der Personalkostenzuschuss für den/die Vereinsberater*in im Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. beträgt maximal 20.000 Euro pro Jahr zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. erbringt zusätzlich einen Eigenanteil von 10 %. Weitere Details werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

§ 8
Verwendung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald legt gegenüber dem zuständigem Fachausschuss jährlich zum Jahresende eine Übersicht der Sportförderung nach dieser Satzung vor.

§ 9
Antragsverfahren

(1) Für die Gewährung von Zuwendungen nach § 7 bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Hierzu ist das in dieser Satzung beigefügte Antragsformular (siehe Anlage 1) zu verwenden. Die unter § 7 jeweils genannten Antragsfristen sind einzuhalten.

(2) Einem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(3) Ein Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 10
Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Zuwendungen werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowie zur Projektförderung (AN-BestP) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

(2) Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn erklärt wird, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

§ 11
Verwendungsnachweis

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres gegenüber der Bewilligungsbehörde (Universitäts- und Hansestadt Greifswald) unaufgefordert nachzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen ist über die Verwendung der Fördermittel spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.

(2) Ein einfacher Verwendungsnachweis wird grundsätzlich zugelassen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Der einfache Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der verwendeten Mittel, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf angefordert werden.

§ 12
Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde (Universitäts- und Hansestadt Greifswald) hat nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.

§ 13
Widerrufs- und Rückforderungsrecht

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Prüfung des Verwendungsnachweises ergeben sollte, dass die kommunalen Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet wurden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung vom 22.10.2018 beschlossene Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Beschluss B784-30/18) außer Kraft.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse

Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 22.10.2018 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen (Beschluss B784-30/18).	Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen (Beschluss-Nr. BV-V/07/0663-02).
I Allgemeine Bestimmungen **§ 1** **Zweck der Sportförderung** (1) Ziel der Sportförderung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie Nachwuchsleistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.	**I Allgemeine Bestimmungen** **§ 1** **Zweck der Sportförderung** (1) Ziel der Sportförderung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie Nachwuchsleistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.
(2) Die Förderung soll a. die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln und erhalten, b. einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten sowie soziale Grunderfahrungen und Grundwerte vermitteln, c. die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Gesundheit ausbilden, erhalten und wiederherstellen, d. generationsübergreifend und integrativ wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken helfen, e. die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken verbessern sowie f. dem Anliegen der Gleichstellung Rechnung tragen.	(2) Die Förderung soll a) die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln und erhalten, b) einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten sowie soziale Grunderfahrungen und Grundwerte vermitteln, c) die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Gesundheit ausbilden, erhalten und wiederherstellen, d) generationsübergreifend und integrativ wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken helfen, e) die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken verbessern sowie f) dem Anliegen der Gleichstellung Rechnung tragen.
(3) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden a. indem die Vereinsarbeit finanziell und/oder materiell-technisch bzw. organisatorisch unterstützt und somit gestärkt wird und dabei vorhandene Sportangebote gesichert und erweitert sowie neue Sportangebote geschaffen werden, b. durch die Zusammenarbeit der öffentlichen Sportverwaltung mit den Sportorganisationen auf lokaler, kommunaler und Landesebene sowie den Sportvereinen im eigenen Wirkungskreis, c. durch die bedarfsgerechte Erhaltung und den weiteren Ausbau des Sportanlagennetzes sowie	(3) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden a) indem die Arbeit der Sportorganisation finanziell und/oder materiell-technisch bzw. organisatorisch unterstützt und somit gestärkt wird und dabei vorhandene Sportangebote gesichert und erweitert sowie neue Sportangebote geschaffen werden, b) durch die Zusammenarbeit der öffentlichen Sportverwaltung mit den Sportorganisationen auf lokaler, kommunaler und Landesebene sowie den Sportorganisationen im eigenen Wirkungskreis, c) durch die bedarfsgerechte Erhaltung und den weiteren Ausbau des Sportanlagennetzes sowie

d. durch die Durchführung von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit großem öffentlichen Interesse sowie übergreifenden, außerschulischen Sportwettkämpfen.	d) durch die Durchführung von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit großem öffentlichen Interesse sowie übergreifenden, außerschulischen Sportwettkämpfen.
§ 2 **Grundsätze der Sportförderung** (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind a. Vereine und Verbände, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Sportbetriebs ist und die ihren Vereinssitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben sowie b. der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. Die Sportorganisationen müssen einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Sports verfolgen und nachweisen, dass sie in ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leisten.	**§ 2** **Grundsätze der Sportförderung** (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind a) Vereine und Verbände, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Trainings- und/oder Wettkampfbetriebs ist und die ihren Vereinssitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben sowie b) der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. Die Sportorganisationen müssen einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Sports verfolgen und nachweisen, dass sie in ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leisten.
(2) Sportanlagen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere: a. Bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Sportausübung errichtet, erweitert, erhalten, erworben und umgenutzt werden, b. Mehrzweckräume und -flächen, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind und nur gelegentlich außersportlicher Nutzung zugeführt werden, c. Funktionsflächen und -räume als Bestandteile von Sportanlagen (z. B. Umkleideräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Technik-, Medien- und Geräteräume, Übungsleiter-/Schiedsrichter-/innenräume, Schulungsräume, Bootsstege), d. Räume zum Lagern von Sportgroßgeräten (z. B. Bootshäuser etc.), e. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (wie z. B. Schießsport, Tennis, Kegeln) sowie f. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ihre Sportinfrastruktur auf Grundlage der jeweilig gültigen Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung stellen.	(2) Sportanlagen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere: a. Bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Sportausübung errichtet, erweitert, erhalten, erworben und umgenutzt werden, b. Mehrzweckräume und -flächen, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind und nur gelegentlich außersportlicher Nutzung zugeführt werden, c. Funktionsflächen und -räume als Bestandteile von Sportanlagen (z. B. Umkleideräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Technik-, Medien- und Geräteräume, Übungsleiter-/Schiedsrichter-/innenräume, Schulungsräume, Bootsstege), d. Räume zum Lagern von Sportgroßgeräten (z. B. Bootshäuser etc.), e. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (wie z. B. Schießsport, Tennis, Kegeln) sowie f. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. (3) Das kommunale Interesse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus den unter § 1 Abs. (2) genannten Zwecken der Sportförderung. (4) Gegenstand der institutionellen Förderung ist nicht ein einzelnes abgegrenztes Vorhaben, sondern die Institution als solche. Institutionelle Förderungen sind regelmäßig auf eine gewisse Dauer angelegt.

	Im Gegensatz hierzu beziehen sich Projektförderungen auf zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Einzelvorhaben. (5) Eine Kernsportanlage im Sinne dieser Satzung ist eine genormte ungedeckte oder gedeckte Sportanlage. Sie soll in der Regel den Wettkampfanforderungen der Fachverbände oder dem Rahmenplan Schulsport entsprechen und für Übungs- und Trainingszwecke nutzbar sein. (6) Eine Spezialsportanlage im Sinne dieser Satzung ist eine Sportanlage, die nur für eine spezielle Sportart genutzt wird (z. B. Kegelbahn, Bogensportanlage). (7) Trendsport im Sinne dieser Satzung ist eine Bezeichnung für neue Sportarten, die sich von traditionellen Sportarten abgrenzen lassen und nicht als Breitensport einzuordnen sind. (8) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ihre Sportinfrastruktur auf Grundlage der jeweilig gültigen Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung stellen.
	§ 3 **Ausschluss von der Sportförderung** Die Universität- und Hansestadt Greifswald und die Greifswalder Sportorganisationen fördern das friedliche Zusammenleben aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung und äußeren Merkmalen. Entsprechend des Beschlusses BV-P-ö/07/0076-03 der Bürgerschaft vom 14. Juni 2021 behält sich die Universität- und Hansestadt Greifswald vor, bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Grundsätze, die betreffende Sportorganisation gemäß des „Anti-Rassismus-Konzeptes für den Sport in Greifswald“ temporär oder dauerhaft von der Sportförderung auszuschließen. Vor einer endgültigen Entscheidung sind der zuständige Fachausschuss der Bürgerschaft für Sport im Rahmen einer Beschlussvorlage und der Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. zu beteiligen.
§ 3 **Mittel der Sportförderung** (1) Für die Erfüllung ihrer freiwilligen Aufgaben gewährt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich Zuwendungen zur Förderung des Sports nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Bürgerschaft über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.	**§ 4** **Mittel der Sportförderung** (1) Für die Erfüllung ihrer freiwilligen Aufgaben gewährt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich Zuwendungen zur Förderung des Sports nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Bürgerschaft über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
(2) Der Sport wird insbesondere gefördert durch - den Bau und die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstiger Flächen für die sportliche Betätigung, - die Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportanlagen und Gebäude sowie	(2) Der Sport wird insbesondere gefördert durch a) den Bau und die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstiger Flächen für die sportliche Betätigung,

- Zuwendungen an die Sportorganisationen im Sinne von § 2 Abs. 1.	b) die Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportanlagen und Gebäude sowie c) Zuwendungen an die Sportorganisationen im Sinne von § 2 Abs. 1.
II. Sportstätten **§ 4** **Grundsätze der Planung und Beteiligung** (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports vorrangig zum Vereinssport berücksichtigt werden. (2) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen. Ziele und Maßnahmen zum Bau, zum Erhalt und zur Sanierung von Sportstätten sind in einem Sportentwicklungsplan darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. (3) Die für die Nutzung von Sportstätten in Betracht kommenden Bedarfsgruppen (z. B. Sportorganisationen, Schulen, Kindertagesstätten) sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung oder wesentlichen Umgestaltungen und Änderungen öffentlicher Sportstätten durch rechtzeitige Anhörung zu beteiligen. Dies wird durch Anhörung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V., des Amtes für Bildung, Kultur und Sport und des Ausschusses für Sport, Soziales und Jugend sichergestellt. (4) Eine ausreichende Anzahl an Sportstätten ist auf Grundlage der jeweils aktuellen Sportentwicklungsplanung wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.	**II. Sportstätten** **§ 5** **Grundsätze der Planung und Beteiligung** (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports vorrangig zum Vereinssport berücksichtigt werden. (2) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen. Ziele und Maßnahmen zum Bau, zum Erhalt und zur Sanierung von Sportstätten sind in einem Sportentwicklungsplan darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. (3) Die für die Nutzung von Sportstätten in Betracht kommenden Bedarfsgruppen (z. B. Sportorganisationen, Schulen, Kindertagesstätten) sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung oder wesentlichen Umgestaltungen und Änderungen öffentlicher Sportstätten durch rechtzeitige Anhörung zu beteiligen. Dies wird durch Anhörung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V., der Stadtverwaltung Greifswald und des zuständen Fachausschusses sichergestellt. (4) Eine ausreichende Anzahl an Sportstätten ist auf Grundlage der jeweils aktuellen Sportentwicklungsplanung wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.
§ 5 **Vermietung und Verpachtung von Sportstätten** Kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie objektiver Faktoren festgelegt.	**§ 6** **Bereitstellung von Sportstätten** (1) Die nach § 5 dieser Satzung dargestellte Sportstätteninfrastruktur kann den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der „Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft“. (2) Werden Flächen und Räumlichkeiten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, außerhalb der „Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft“, an als förderungswürdige anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt, richtet sich das Entgelt nach objektiven Faktoren und darf höchsten dem ortsüblichen Entgelt für solche Räumlichkeiten entsprechen und sind einzelvertraglich zu regeln.
III. Finanzielle Förderung	**III. Finanzielle Förderung**

§6 Zuwendungen	§ 7 Zuwendungen
Zuwendungsberechtigt sind Sportorganisationen gemäß § 2 Abs. 1, wenn - der Verein mindestens 31 Mitglieder hat, - der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt, die für Erwachsene mindestens 60 Euro/Jahr betragen (außer bei Ausnahmeregelungen für spezielle Zielgruppen z.B. aus sozialen Gründen gemäß Vereinssatzung), - der Vereinszweck (gemäß Vereinssatzung) ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann, - dem Antrag auf Zuwendung die Mitgliederstatistik mit Stichtag 01.01. beiliegt, die über ihre eingetragenen Mitglieder einschließlich der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Auskunft geben muss.	Zuwendungsberechtigt sind Sportorganisationen gemäß § 2 Abs. 1, wenn a) die Sportorganisation mindestens 31 Mitglieder hat, b) die Sportorganisation Mitgliedsbeiträge erhebt, die für Erwachsene mindestens 60 Euro/Jahr betragen (außer bei Ausnahmeregelungen für spezielle Zielgruppen z.B. aus sozialen Gründen gemäß Satzung), c) der Zweck der Sportorganisation (gemäß Satzung) ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann, d) dem Antrag auf Zuwendung die Mitgliederstatistik mit Stichtag 01.01. beiliegt, die über ihre eingetragenen Mitglieder einschließlich der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Auskunft geben muss.
~~6.1 Bewirtschaftungskostenzuschüsse für langfristig vermietete oder verpachtete Sportanlagen~~ (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten betreiben, die Miet- und Pachtgebühren bzw. Erbbauzinsen anteilig erstatten. Die Rückerstattung der Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen wird wie folgt gewährt: bis zu 100% — wenn mindestens 25 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind und diese regelmäßig sportlich betreut werden oder der Verein mindestens 150 Mitglieder nachweist und kommunale Interessen vertritt ~~(z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen vorhält oder Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen bestehen),~~ bis zu 80% — wenn Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Mitglieder des Vereins sind oder der Verein mindestens 50 Mitglieder hat und kommunale Interessen vertritt, bis zu 50% — wenn der Verein an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt. ~~(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten betreiben, anteilige Zuschüsse für Betriebskosten zahlen. Die~~	7.1 Rückerstattung von Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportorganisationen, die eigenverantwortlich Sportstätten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, betreiben, die Miet- und Pachtgebühren bzw. Erbbauzinsen anteilig erstatten. Die Rückerstattung der Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen soll dann wie folgt gewährt werden: bis zu 100% — wenn mindestens 25 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind und diese regelmäßig sportlich betreut werden oder die Sportorganisation mindestens 150 Mitglieder nachweist und kommunale Interessen vertritt, bis zu 80% — wenn Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Mitglieder der Sportorganisation sind oder die Sportorganisation mindestens 50 Mitglieder hat und kommunale Interessen vertritt, bis zu 50% — wenn die Sportorganisation an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt. (2) Sportorganisationen, die für ihre Geschäftstätigkeit Räumlichkeiten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, angemietet haben, kann anteilig die Kaltmiete erstattet werden. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten je Kalenderjahr:

~~Grundlage für die Zuwendungshöhe bildet die Abrechnung der tatsächlichen Betriebskosten des Vorjahres. Anerkannt werden Kosten für Heizung, Energie, Wasser, Abwasser, Versicherungen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen (wie Schornsteinfeger, Abfallentsorgung, Straßenreinigung).~~ (NEU 7.2)

(3) Sportvereinen, die für ihre Geschäftstätigkeit kommunale Räumlichkeiten angemietet haben, kann anteilig die Kaltmiete erstattet werden. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten je Kalenderjahr:

bis zu 75%	wenn der Verein über 1.500 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,
bis zu 55%	wenn der Verein über 1.000 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,
bis zu 35%	wenn der Verein über 150 Mitglieder gesamt oder mindestens 10 % Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.

(4) ~~Sportvereinen, die ehemalige kommunale Sportstätten oder Teile davon gepachtet haben, kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein anteiliger Zuschuss zu den Betriebskosten und eine anteilige Erstattung der Kaltmiete gewährt werden.~~ Dabei darf die Bemessungsgrundlage für die zuwendungshöhe die zuletzt an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlte Miete und Nebenkosten nicht übersteigen.

~~(5) Dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. werden zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zwei Räume im Volksstadion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, K.-Liebknechtring 2, mietzinsfrei überlassen.~~ NEU 7.3

~~(6) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Festbetrag gewährt. Eine Parallelförderung für den gleichen Verwendungszweck ist in jedem Fall auszuschließen.~~

~~(7) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres mithilfe eines Antragsformulars (Anlage 1) schriftlich bei der Universitäts- und~~

bis zu 75%	wenn die Sportorganisation über 1.500 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,
bis zu 55%	wenn die Sportorganisation über 1.000 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,
bis zu 35%	wenn die Sportorganisation über 150 Mitglieder gesamt oder mindestens 10 % Kinder und Jugendliche sowie Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.

(3) Dabei darf die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe die zuletzt an die Universitäts-und Hansestadt Greifswald gezahlte Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen nicht übersteigen. Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen.

(4) Jedem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(5) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

7.2 Zuschüsse für Betriebskosten

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportorganisationen, die eigenverantwortlich Sportstätten, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, betreiben, anteilige Zuschüsse für Betriebskosten zahlen. Die Grundlage für die Zuwendungshöhe bildet die Abrechnung der tatsächlichen Betriebskosten des Vorjahres. Betriebskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten für Heizkosten, Strom, Wasser, Abwasser, Gebäude-, Sportanlagen- und

~~Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend erfolgen.~~ (8) Dem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. (9) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.	Sportgeräteversicherungen sowie Kosten für Schornsteinfeger, Abfallentsorgung und Straßenreinigung. (2) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen. (3) Jedem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. (4) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden. **7.3 Förderung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e.V.** (1) Dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. werden zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zwei Räume, die im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, im Volksstadion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Karl-Liebknecht-Ring 2, gemäß des Haushalts-Beschlusses der Bürgerschaft HA-166/17 vom 27.09.2016 mietzinsfrei überlassen. Weitere Details werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.
6.2 Zuschüsse zu Sport(groß)veranstaltungen (1) Sportveranstaltungen leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Sports in der Stadt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterstützt die Sportvereine bei der Durchführung nationaler und internationaler Sportwettkämpfe in Greifswald, die von großem öffentlichem Interesse sind, sowie bei außerschulischen Sportfesten. (2) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend erfolgen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung beizufügen. Die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sind vollständig darzustellen. In Ausnahmefällen sind auch unterjährig gestellte Anträge möglich (z. B. bei nach dem 31.03. bekannt gegebener Qualifizierung für Wettkämpfe) in Abhängigkeit noch vorhandener Haushaltsmittel. (3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Fehlbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine	**7.4 Zuschüsse zu Sport(groß)veranstaltungen** (1) Sportveranstaltungen leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Sports in der Stadt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterstützt die Sportorganisationen bei der Durchführung nationaler und internationaler Sportwettkämpfe in Greifswald, die von großem öffentlichem Interesse sind, sowie bei außerschulischen Sportfesten. In Ausnahmefällen können auch Veranstaltungen sportlicher Initiativen unterstützt werden, wenn die Veranstaltung ausdrücklich einen integrativen Charakter hat. (2) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung beizufügen. Die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sind vollständig darzustellen. In Ausnahmefällen sind auch unterjährig gestellte Anträge möglich (z. B. bei nach dem 31.03. bekannt gegebener Qualifizierung für Wettkämpfe) in Abhängigkeit noch vorhandener Haushaltsmittel. (3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und kann bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer

kommunale Parallelförderung für den gleichen Verwendungszweck ist in jedem Fall auszuschließen.	Fehlbetragsfinanzierung ausgezahlt werden. Eine kommunale Parallelförderung für den gleichen Verwendungszweck ist in jedem Fall auszuschließen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.
6.3 Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen (1) Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Durchführung von Neubau-, Sanierungs- bzw. Modernisierungsvorhaben sowie die dazugehörigen Planungsleistungen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken mit langfristigen[1] Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen (z. B. Erbbauzins) ein Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Damit wird die nachhaltige Verbesserung, die Nutzwertsteigerung sowie der Erhalt und Ausbau der Sportanlagen unterstützt und dient in der Folge zur qualitativen und quantitativen Absicherung des Sportangebots in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. ~~Ebenso werden Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung der Betriebskosten (energetische Maßnahmen) gefördert.~~ **(NEU 7.5,1, e)** (2) Die Beantragung der Zuwendung hat spätestens bis zum 31.08. für das Folgejahr unter Angabe der folgenden Punkte zu erfolgen: a. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme, b. Geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276, c. Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs, d. Realisierungszeitraum, e. Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse sowie f. Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. beizufügen. Eine Vorplanung mit Kostenschätzung kann im laufenden Jahr beantragt und unterstützt werden. (3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Der Mittelabruf hat nach Fortschritt der Investitionsmaßnahme zu erfolgen. Eine Parallelförderung (z. B. durch den LSB) ist zulässig und im Kosten-/Finanzierungsplan mit aufzuführen.	**7.5 Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen** Zuwendungsberechtigten Sportorganisationen kann für die Durchführung von Neubau-, Sanierungs- bzw. Modernisierungsvorhaben sowie die dazugehörigen Planungsleistungen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken mit langfristigen[2] Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen (z. B. Erbbaurecht) ein Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Damit wird die nachhaltige Verbesserung, die Nutzwertsteigerung sowie der Erhalt und Ausbau der Sportanlagen unterstützt und dient in der Folge zur qualitativen und quantitativen Absicherung des Sportangebots in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. (1) Es kann die Modernisierung, Instandsetzung, Erweiterung und Umbau von a) Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen) b) Spezialsportanlagen (für zum Beispiel Tennis, Kegeln, Wassersport und Schießsport) c) Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen d) Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten e) der vorhandenen Gebäude- und Sportanlagenstruktur zur nachhaltigen Verringerung der Betriebskosten (Heizung, Licht, Warmwasser) und Minderung des Wasserbedarfs (Beregnung Sportanlagen, Nutzung von Regenwasser) unterstützt werden. (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind a) Erschließungsleistungen außerhalb des Geländes der Sportstätte b) Ausgaben für die Erstellung von Zugangsstraßen und Parkplätzen c) Ausgaben für Teile der Sportstätte, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen (Beispiel: Wohnungen) d) Ausgaben für den Grunderwerb e) Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen

[1] Mindestens 25 Jahre Pachtvertragslaufzeit ab Datum der Antragstellung.

[2] Mindestens 25 Jahre Pachtvertragslaufzeit ab Datum der Antragstellung.

	in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Der Mittelabruf hat nach Fortschritt der Investitionsmaßnahme zu erfolgen. Eine Parallelförderung (z. B. durch den LSB) ist zulässig und erwünscht und im Kosten-/Finanzierungsplan mit aufzuführen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.
(4) Ein Investitionskostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden: a. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf mindestens 5.000 Euro. b. Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport darf nicht ausgeschlossen sein. c. Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf einer schriftlichen Genehmigung. d. Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerzielle Interessen verbunden werden. e. Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme. f. Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft. In einem Zuwendungsbescheid können weitere Auflagen oder Bedingungen formuliert werden. (5) Die endgültige Höhe des Investitionskostenzuschusses wird durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald festgelegten Wertgrenze im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung festgelegt. Dem für Sport zuständigen Fachausschuss ist ein mit der Verwaltung abgestimmter Vorschlag des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. für eine Prioritätenliste der gestellten Anträge als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. (6) Der Verein muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation des Vereines ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). (7) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt in der Regel 50% des Eigenanteils der Vereine. ~~In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit den in Abs. (5) benannten Beteiligten eine Anteilsfinanzierung des Eigenanteils bis zu 90% gewährt werden.~~ **NEU, nur noch bei großen Baumaßnahmen 7.5.2 (6)** (8) Die Sportanlage soll in einem festzulegenden Mindestumfang für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen (3 Termine). Hierauf kann die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden.	**7.5.1 Investitionskostenzuschüsse für kleine Baumaßnahmen** (1) Ein Investitionskostenzuschuss kann bei Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen gewährt werden: a) Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf mindestens 2.500 Euro und die beantragte Förderungssumme darf 20.000 Euro nicht überschreiten. b) Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport muss bei Bedarf möglich sein. c) Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf einer schriftlichen Genehmigung. d) Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerzielle Interessen verbunden werden. e) Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme. f) Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft. (2) Die Beantragung der Zuwendung hat spätestens bis zum 31.03. für das aktuelle Kalenderjahr unter vollständiger Angabe aller folgenden Punkte zu erfolgen: a) Beschreibung der geplanten Baumaßnahme, b) Geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung, c) Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs, d) Realisierungszeitraum, e) Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse sowie f) Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (3) Sollten im laufenden Kalenderjahr noch finanzielle Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen, können Anträge für Baumaßnahmen bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Alle anderen Anforderungen an eine Förderung bleiben davon unberührt. (4) Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist dem für Sport zuständigen Fachausschuss ein mit dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. abgestimmter Vorschlag der Stadtverwaltung Greifswald für eine Prioritätenliste der gestellten Anträge mit der endgültigen Höhe des

(9) Über die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.	Investitionskostenzuschusses als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. (5) Die Sportorganisation muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation der Sportorganisation ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. (6) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt in der Regel 50% des Eigenanteils der Sportorganisation. (7) Die Sportorganisation muss sicherstellen, dass der der Antragstellung zugrunde liegende Zuwendungszweck mindestens für die Gesamtdauer der Abschreibung aufrechterhalten wird. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden. (8) Die Sportanlage soll über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zweimal pro Jahr für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen. Hierauf kann durch die Sportorganisation die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich von der Sportorganisation. (9) Über die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.
	7.5.2 Investitionskostenzuschüsse für große Baumaßnahmen Große Baumaßnahmen stellen die Sportorganisationen vor eine immense Herausforderung. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald möchte im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Sportorganisationen dabei unterstützen. Deshalb ist es notwendig, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ihre bürgerschaftlichen Gremien schon vor der Antragstellung über die Maßnahme informiert und einbezogen wird. Nur so können die finanziellen Mittel bei einem positiven Votum des zuständigen Fachausschusses für Sport in der Haushaltssatzung eingeplant und später durch die Bürgerschaft bestätigt werden. (1) Ein Investitionskostenzuschuss kann bei vollständigem Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen gewährt werden: a) Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport muss bei Bedarf möglich sein.

	b) Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf einer schriftlichen Genehmigung. c) Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerzielle Interessen verbunden werden. d) Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme. e) Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft. (2) Die Beantragung der Zuwendung hat spätestens bis zum 31.08. für das Folgejahr unter vollständiger Angabe aller folgenden Punkte zu erfolgen: g) Beschreibung der geplanten Baumaßnahme, h) Geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276, i) Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs, j) Realisierungszeitraum, k) Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse sowie l) Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (3) Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. beizufügen. (4) In einem Zuwendungsbescheid können weitere Auflagen oder Bedingungen formuliert werden. (5) Die endgültige Höhe des Investitionskostenzuschusses wird durch die Bürgerschaft im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Bürgerschaft festgelegt. Dem für Sport zuständigen Fachausschuss ist ein mit dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. abgestimmter Vorschlag der Verwaltung für eine Prioritätenliste der gestellten Anträge als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. (6) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt in der Regel 50% des Eigenanteils der Sportorganisation. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit den in Abs. (3) benannten Beteiligten eine Anteilsfinanzierung des Eigenanteils von bis zu 90% gewährt werden. (7) Es ist ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu stellen. Die städtische Förderung ist abhängig von einem positiven Bescheid des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Im Einzelfall und unter Einbeziehung des zuständigen Fachausschusses für Sport und des Sportbund Greifswald e.V. kann davon abgewichen werden. (8) Eine Übernahme der Kosten für eine Vorplanung mit Kostenschätzung zur Antragstellung beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Projektplanung kann im laufenden Jahr beantragt und **mit bis zu 90%** unterstützt werden.

	(9) Die Sportorganisation muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation der Sportorganisation ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. (10) Die Sportorganisation muss sicherstellen, dass der der Antragstellung zugrunde liegende Zuwendungszweck mindestens für die Gesamtdauer der Abschreibung aufrechterhalten wird. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden. (11) Die Sportanlage soll über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zweimal pro Jahr für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen. Hierauf kann durch die Sportorganisation die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich von der Sportorganisation. (12) Über die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.
6.4 Beschaffung von technischen Anlagen und Fahrzeugen (1) Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Beschaffung von Sport(groß)geräten und -zubehör sowie Spezialanlagen und Fahrzeugen (z. B. Motoren, Zeitmessanlagen, Boote, Technische Sportanlagen) mit einem Wert von mindestens 1.000 Euro, die dauerhaft die Sportmöglichkeiten verbessern, ein Zuschuss gewährt werden. Die Zuwendung dient zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und unterstützt besonders Vereinsneugründungen bei der Erstbeschaffung. (2) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt 50 % des Eigenanteils, wenn Gegenstand der Förderung die Kofinanzierung (z. B. LSB) zu anderen Fördermitteln ist, und 40 % der Gesamtmaßnahme, wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen. (3) Der Verein muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation des Vereines ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). (4) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung	**7.6 Beschaffung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Sport(groß)geräten** (1) Zuwendungsberechtigten Sportorganisationen kann für die Beschaffung von Sport(groß)geräten und -zubehör sowie Spezialanlagen und Fahrzeugen (z. B. Motoren, Zeitmessanlagen, Boote, Technische Sportanlagen) mit einem Wert von mindestens 1.000 Euro, die dauerhaft die Sportmöglichkeiten verbessern, ein Zuschuss gewährt werden. Die Zuwendung dient zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und unterstützt besonders Vereinsneugründungen bei der Erstbeschaffung. (2) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt 50 % des Eigenanteils, wenn Gegenstand der Förderung durch andere Fördermittel kofinanziert ist (z. B. Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.), und 40 % der Gesamtmaßnahme, wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen. (3) Die Sportorganisation muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation der Sportorganisation ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.). Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem

und Jugend erfolgen. Für außerplanmäßige Beschaffungen aufgrund einer Notsituation können auch unterjährig Anträge zugelassen werden, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind. (5) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Eine Parallelförderung (z. B. durch den LSB) ist zulässig.	Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. (4) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen. Für außerplanmäßige Beschaffungen aufgrund einer Notsituation können auch unterjährig Anträge zugelassen werden, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Einschätzung einer Notsituation erfolgt durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung Greifswald. (5) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Eine Parallelförderung (z. B. durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.) ist zulässig. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.
6.5 Bezuschussung der Liegegebühren (im Stadthafen Wieck) (1) Aufgrund der prädestinierten Lage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am Ryck und dem Greifswalder Bodden kommt dem Wassersport, und hier insbesondere dem Segelsport, eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung des Segelsports ist mit zusätzlichen und damit deutlich höheren Kosten für die Nutzung der Sportstätten gemäß der jeweils aktuell gültigen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbunden als in anderen Sportarten. Im Rahmen einer Härtefallregelung können deshalb Zuschüsse für die Nutzung der Hafenliegeplätze an Zuwendungsberechtigte geleistet werden. Die Belange des Kinder- und Jugendsports sind hier besonders zu beachten. (2) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung der Liegegebühren (gemäß jeweils aktuellen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anteilig zum Ende des Kalenderjahres in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. (3) Der jährliche Zuschuss beträgt 50% der tatsächlichen Liegegebühren, wenn der Verein eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit nachweist. Übrige Zuschüsse sind davon unberührt. (4) Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres unter Angabe der tatsächlichen jährlichen Kosten zu erfolgen. (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen.	**7.7 Bezuschussung der Liegegebühren (im Stadthafen Wieck)** (1) Aufgrund der prädestinierten Lage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am Ryck und dem Greifswalder Bodden kommt dem Wassersport, und hier insbesondere dem Segelsport, eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung des Segelsports ist mit zusätzlichen und damit deutlich höheren Kosten für die Nutzung der Sportstätten gemäß der jeweils aktuell gültigen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbunden als in anderen Sportarten. Im Sinne einer Härtefallregelung können deshalb Zuschüsse für die Nutzung der Hafenliegeplätze an Zuwendungsberechtigte geleistet werden. Die Belange des Kinder- und Jugendsports sind hier besonders zu beachten. (2) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung der Liegegebühren (gemäß jeweils aktuellen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anteilig zum Ende des Kalenderjahres in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. (3) Der jährliche Zuschuss beträgt 50% der tatsächlichen Liegegebühren, wenn die Sportorganisation eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit nachweist. Dem Antrag ist ein aussagekräftiger Sachbericht über die Kinder- und Jugendarbeit für die zurückliegenden 12 Monate beizufügen. Übrige Zuschüsse sind davon unberührt. (4) Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres unter Angabe der tatsächlichen jährlichen Kosten zu erfolgen. (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

6.6 Bezuschussung von hauptamtlichen Vereinssportlehrerinnen oder -lehrern (Sportlehrkraft) und Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. (1) Die Universitäts- und Hansestadt kann für TrainerInnenstellen in Landesleistungszentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden, sowie für den/die VereinsberaterIn des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation, Durchführung und Absicherung des leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport sowie des Behindertensports und die professionelle Beratung der Sportvereine. (2) Die formlose Beantragung hat spätestens zum 31.10. für das Folgejahr zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen. Die Antragstellung erfolgt bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend. (3) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen einmalig in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist zulässig. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate. (4) Der Personalkostenzuschuss für TrainerInnenstellen in Landesleistungszentren kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden: a. Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Sportlehrkraft entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens einer EG 9c, Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden. b. Die Sportlehrkraft verfügt über eine (sport-)pädagogische Ausbildung bzw. eine gültige DOSB-Trainerlizenz mindestens der Stufe B und leistet als Vollzeitkraft mindestens 20 Arbeitsstunden direkte Sportbetreuung. c. Der Sportverein/-verband verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung laut aktueller Mitgliederstatistik des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e. V. über mindestens 1.000 Mitglieder. Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Satzung. Für bestehende Arbeitsverträge können Ausnahmen zugelassen werden. (5) Der Personalkostenzuschuss für TrainerInnenstellen in Landesleistungszentren kann maximal 5.000 Euro pro Jahr für eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden) und 2.500 Euro für eine Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) als Kofinanzierung betragen. (6) Der Personalkostenzuschuss für den/die VereinsberaterIn im Sportbund Hansestadt	**7.8 Bezuschussung von hauptamtlichen Vereinssportlehrerinnen oder -lehrern (Sportlehrkraft) und Sportbund Hansestadt Greifswald e. V.** (2) Die Universitäts- und Hansestadt kann für Trainer*innenstellen in Landesleistungszentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden, sowie für den/die Vereinsberater*in des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation, Durchführung und Absicherung des leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport sowie des Behindertensports und die professionelle Beratung der Sportorganisationen. (3) Die formlose Beantragung hat spätestens zum 31.10. für das Folgejahr zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen. Die Antragstellung erfolgt bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. (4) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen einmalig in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist zulässig. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden. (5) Der Personalkostenzuschuss für Trainer*innenstellen in Landesleistungszentren kann bei Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen gewährt werden: a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Sportlehrkraft entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens einer EG 9c, Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden. b) Die Sportlehrkraft verfügt über eine (sport-)pädagogische Ausbildung bzw. eine gültige DOSB-Trainerlizenz mindestens der Stufe B und leistet als Vollzeitkraft mindestens 20 Arbeitsstunden direkte Sportbetreuung. c) Die Sportorganisation verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung laut aktueller Mitgliederstatistik des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e. V. über mindestens 1.000 Mitglieder. Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Satzung. Für bestehende Arbeitsverträge können Ausnahmen zugelassen werden. (6) Der Personalkostenzuschuss für Trainer*innenstellen in Landesleistungszentren kann maximal 5.000 Euro pro Jahr für eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden) und 2.500 Euro

Greifswald e. V. beträgt maximal 20.000 Euro pro Jahr zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. erbringt zusätzlich einen Eigenanteil von 10 %. Weitere Details werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.	für eine Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) als Kofinanzierung betragen. (7) Der Personalkostenzuschuss für den/die Vereinsberater*in im Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. beträgt maximal 20.000 Euro pro Jahr zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. erbringt zusätzlich einen Eigenanteil von 10 %. Weitere Details werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.
§ 7 **Verwendung der Zuwendung** (1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. (2) Das Amt für Bildung, Kultur und Sport legt gegenüber dem zuständigem Fachausschuss jährlich zum Jahresende eine Übersicht der Sportförderung nach dieser Satzung vor.	**§ 8** **Verwendung der Zuwendung** (1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald legt gegenüber dem zuständigem Fachausschuss jährlich zum Jahresende eine Übersicht der Sportförderung nach dieser Satzung vor.
§ 8 **Antragsverfahren** (1) Für die Gewährung von Zuwendungen nach § 6 bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald~~/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend~~. Hierzu ist das in dieser Satzung beigefügte Antragsformular (siehe Anlage 1) zu verwenden. Die unter § 6 jeweils genannten Antragsfristen sind einzuhalten. (2) Einem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. (3) Ein Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.	**§ 9** **Antragsverfahren** (1) Für die Gewährung von Zuwendungen nach § 7 bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Hierzu ist das in dieser Satzung beigefügte Antragsformular (siehe Anlage 1) zu verwenden. Die unter § 7 jeweils genannten Antragsfristen sind einzuhalten. (2) Einem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Sportorganisationen, die sich in mehreren Abteilungen/Sparten organisieren, müssen dem Antrag auch die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne ihrer Abteilungen/Sparten beilegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. (3) Ein Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.
§ 9 **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren** (1) Die Zuwendungen werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowie zur Projektförderung (AN-BestP) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. (2) Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung	**§ 10** **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren** (1) Die Zuwendungen werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowie zur Projektförderung (AN-BestP) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. (2) Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung

kann beschleunigt werden, wenn erklärt wird, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.	kann beschleunigt werden, wenn erklärt wird, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.
§ 10 **Verwendungsnachweis** (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres gegenüber der Bewilligungsbehörde (Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend) unaufgefordert nachzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen ist über die Verwendung der Fördermittel spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen. (2) Ein einfacher Verwendungsnachweis wird grundsätzlich zugelassen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Der einfache Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der verwendeten Mittel, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf angefordert werden.	**§ 11** **Verwendungsnachweis** (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres gegenüber der Bewilligungsbehörde (Universitäts- und Hansestadt Greifswald) unaufgefordert nachzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen ist über die Verwendung der Fördermittel spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen. (2) Ein einfacher Verwendungsnachweis wird grundsätzlich zugelassen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Der einfache Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der verwendeten Mittel, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf angefordert werden.
§ 11 **Prüfung der Verwendung** Die Bewilligungsbehörde (Universitäts- und Hansestadt Greifswald/Amt für Bildung, Kultur und Sport/Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend) hat ~~innerhalb eines Jahres~~ nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.	**§ 12** **Prüfung der Verwendung** Die Bewilligungsbehörde (Universitäts- und Hansestadt Greifswald) hat nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.
§ 12 **Widerrufs- und Rückforderungsrecht** Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Prüfung des Verwendungsnachweises ergeben sollte, dass die kommunalen Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet wurden.	**§ 13** **Widerrufs- und Rückforderungsrecht** Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Prüfung des Verwendungsnachweises ergeben sollte, dass die kommunalen Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet wurden.
	§ 14 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung vom 22.10.2018 beschlossene Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Beschluss B784-30/18) außer Kraft.